

Förderrichtlinien zur Etablierung von Mehrweg(pfand)geschirr in Essen-to-go-anbietenden (Gastro-)Betrieben in Stadt und Landkreis Reutlingen

Förderziel

Um die Nutzung von Einwegverpackungen zu reduzieren und somit CO₂ einzusparen und Ressourcen zu schonen, fördern das Landratsamt Reutlingen (Kreisamt für nachhaltige Entwicklung - Kfne), die Stadt Reutlingen (Technische Betriebsdienste Reutlingen - TBR) und die KlimaschutzAgentur Reutlingen (KSA), nachfolgend „Initiatoren“ genannt, mit freundlicher Unterstützung durch die Kreissparkasse Reutlingen und die Wirtschaftsförderung der Städte Reutlingen und Metzingen, Maßnahmen, die zur Einführung von Mehrweg(pfand)geschirr für die Ausgabe von to-go-/take-away-Speisen und Getränken beitragen, mit einer Fördersumme in Höhe von einmalig 300€.

Die Förderung richtet sich an „kleine Unternehmen“ (nach §34 Verpackungsgesetz) in Stadt und Landkreis Reutlingen, die von der ab 2023 bundesweit geltenden Mehrwegangebotspflicht ausgenommen sind.

Die Gewährung des Zuschusses ist eine freiwillige Leistung, auf deren Zusage kein Rechtsanspruch besteht. Die Förderung erfolgt vorbehaltlich der Verfügbarkeit der entsprechenden Mittel.

Förderfelder

Gefördert werden die folgenden finanziellen Aufwendungen im Rahmen der Einführung von Mehrweg(pfand)geschirr:

- I Anschaffung eines Pfandboxensystems („Verbundlösung“)
- II Anschaffung einer Spülmaschine

I Anschaffung eines Pfandboxensystems („Verbundlösung“)

Fördervoraussetzungen

- Eine Förderung ist erst nach Abschluss eines Vertrags zwischen dem (Gastro-)Betrieb und einem Pfandboxen-Anbieter möglich; der Antragsteller ist verpflichtet, den Vertrag den Initiatoren, vertreten durch die KSA, in Kopie vorzulegen.
- Gefördert werden (Gastro-)Betriebe, welche ein neues Pfandboxensystem anschaffen oder seit 01.10.2023 angeschafft haben.
- Der Antragsteller verpflichtet sich:
 - nach der Förderzusage gut sichtbare und lesbare Informationen zu den Mehrwegpfandboxen anzubringen und in digitalen Medien (Homepage, sofern vorhanden Social-Media-Kanäle) auf die Pfandboxen hinzuweisen unter dem Hashtag #GehDeinenWegMitMehrweg,
 - Mitarbeitende umfassend zu informieren und die Essensausgabe in Pfandboxen der Kundschaft aktiv anzubieten,
 - gebrauchte Pfandboxen seines Pfandboxen-Anbieters zurückzunehmen,
 - mindestens über die Dauer von 12 Monaten die Bedingungen des Förderantrages zu erfüllen.

II Anschaffung einer Spülmaschine Fördervoraussetzungen

- Gefördert wird die Neuanschaffung von (Gewerbe-)Spülmaschinen zur schnellen und hygienischen Reinigung von Mehrweggeschirr. Voraussetzung der Förderung ist der Nachweis, dass die Anschaffung im Zusammenhang mit der Einführung von Mehrweggeschirr nötig ist. Der Nachweis kann bspw. durch eine Kopie des Vertrags zwischen dem (Gastro-)Betrieb und einem Pfandboxen-Anbieter oder durch Rechnungen über den Kauf von Mehrweggeschirr erbracht werden.
- Gefördert werden nur Geräte, die seit dem 01.10.2023 über den Fachhandel bezogen wurden und für die mindestens zwei Jahre Garantie/ Gewährleistung gegeben wird.
- Förderfähig sind die Anschaffungskosten (netto) der Spülmaschine und ggf. anfallende Kosten (netto) für den Anschluss des Gerätes durch einen Fachbetrieb. Der Antragsteller ist verpflichtet, die Rechnung über den Kauf der Spülmaschine den Initiatoren, vertreten durch die KSA, in Kopie vorzulegen.
- Der Förderantrag muss nach der Beschaffung der Spülmaschine gestellt werden.
- Der Antragsteller verpflichtet sich:
 - nach der Förderzusage gut sichtbare und lesbare Informationen zum Mehrweggeschirr anzubringen und in digitalen Medien (Homepage, sofern vorhanden Social-Media-Kanäle) auf die Mehrwegalternative hinzuweisen unter dem Hashtag #GehDeinenWegMitMehrweg,
 - Mitarbeitende umfassend zu informieren und die Essensausgabe in Mehrweggeschirr der Kundschaft aktiv anzubieten,
 - mindestens über die Dauer von 12 Monaten die Bedingungen des Förderantrages zu erfüllen.

Wer kann eine Förderung erhalten?

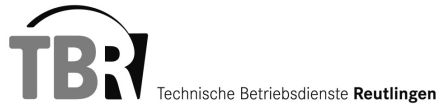
Anträge können von Unternehmen aus dem Gastronomiesektor ausschließlich für ihre Betriebsstätten in Stadt und Landkreis Reutlingen gestellt werden. Antragsfähig sind nur „kleine Unternehmen“ (nach §34 Verpackungsgesetz), die von der ab 2023 bundesweit geltenden Mehrwegangebotspflicht ausgenommen sind.

Achtung: Bei Unternehmen mit mehreren Betriebsstätten/ Filialen werden die Verkaufsfläche und die Zahl der Mitarbeitenden addiert. Dies kann zur Folge haben, dass trotz einzelner „kleiner“ Betriebsstätten dennoch die Mehrwegangebotspflicht greift.

Bei Unternehmen mit mehreren Filialen in Stadt und Landkreis Reutlingen müssen gesonderte Regelungen im Einzelfall mit den Initiatoren abgestimmt werden.

Nicht zuschussfähig sind Aufwendungen für Betriebsstellen in kommunalen Liegenschaften (z. B. zur Verpflegung an Schulen).

Es kann nur ein Antrag für **eines** der beiden Förderfelder (I Anschaffung eines Pfandboxensystems ODER II Anschaffung einer Spülmaschine) gestellt werden.



Bewilligung, Abrechnung, Auszahlung

- Über den Förderantrag entscheiden die Initiatoren.
- Überschreitet das Antragsvolumen die zur Verfügung stehenden Fördermittel, so entscheiden die Initiatoren über die Vergabe insbesondere auf Grundlage der Kriterien „Eingangsdatum“, „Räumliche Verteilung im Landkreis“ sowie „Qualität und Nachhaltigkeit der Maßnahmen“.
- Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Förderzusage und Beginn der Werbemaßnahmen. Die Auszahlung erfolgt auf das vom Antragsteller benannte Konto eines europäischen Kreditinstituts.

Widerruf

Die zugesagte Förderung kann ganz oder teilweise widerrufen oder zurückverlangt werden, wenn die Maßnahmen nicht entsprechend der Fördervoraussetzungen des jeweiligen Förderfeldes ausgeführt worden sind, die Förderung aufgrund unrichtiger Angaben gewährt wurde oder wenn der Antragsteller die gewährte Summe nicht im Sinne der Förderung verwendet. Die Bedingungen des Förderantrages sind mindestens über die Dauer von 12 Monaten zu erfüllen.

Danke sagen

Bedanken wollen wir uns an dieser Stelle bei unseren Sponsoren für deren Unterstützung:

- Kreissparkasse (KSK) Reutlingen
- Landkreis Reutlingen
- Wirtschaftsförderung Reutlingen
- Wirtschaftsförderung Metzingen



*Nachdem unser Reutlinger „GEH DEINEN WEG MIT MEHRWEG!“-Modell auf dem in der Stadt Mannheim etablierten „Take-away? Take a box!“-Modell aufbaut, danken wir den Kollegen*innen der Klimaschutzagentur Mannheim für deren tatkräftige Unterstützung sehr herzlich! ([link](#)).*

Den ausgefüllten Antrag senden Sie postalisch bitte an:

KlimaschutzAgentur Landkreis Reutlingen
Lindachstraße 37,
72764 Reutlingen

Oder per Mail an: info@klimaschutzagentur-reutlingen.de

Förderantrag zur Etablierung von Pfandboxensystemen in Essen-to-go-anbietenden (Gastro-)Betrieben in Stadt und Landkreis Reutlingen

Antragsteller*in Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Unternehmen Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Ansprechperson
Name, Vorname Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

E-Mail Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Telefonnummer Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Straße Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

PLZ/Ort Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Telefon Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Bank Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

IBAN Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Website (wenn vorhanden) Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Social-Media-Kanäle (wenn vorhanden)Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Befüllen Sie von Kund*innen mitgebrachte (eigene) Mehrwegboxen? Ja Nein

Förderfeld I Anschaffung eines Pfandboxensystems: Bitte fügen Sie diesem Förderantrag eine Kopie oder einen Scan Ihres Vertrags mit dem Pfandboxen-Unternehmen an.

Förderfeld II Anschaffung einer Spülmaschine: Bitte fügen Sie diesem Förderantrag eine Kopie oder einen Scan der Rechnung über den Kauf einer Spülmaschine an.

- Hiermit verpflichtet sich mein Unternehmen, alle in der Förderrichtlinie genannten Fördervoraussetzungen zu erfüllen.
- Mir ist bekannt, dass personenbezogene Daten von den Initiatoren, vertreten durch die KSA, im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses gemäß den Vorschriften der Datenschutz Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes auch in elektronischer Form gespeichert, verarbeitet und genutzt werden.

Ort, Datum Name und Unterschrift Antragsteller*in

Informationsblatt zur Datenverarbeitung

- Verantwortlich:
KlimaschutzAgentur des Landkreises Reutlingen
- Anlass der Information, Quelle:
Erhebung beim Betroffenen, Antrag auf Förderung zur Etablierung von Pfandboxensystemen in Essen-to-go anbietenden (Gastro-)Betrieben
- Pflicht Angaben zu machen:
Ja, s. o.
- Rechtsgrundlage:
Gesetzliche Vorschrift: § 4 Landesdatenschutzgesetz
- Zwecke der Verarbeitung:
Auszahlung von Fördermitteln
- Mögliche Folgen, wenn keine Angaben gemacht werden:
Förderung kann nicht bewilligt oder bei erfolgter Bewilligung, ganz oder teilweise zurückgefordert werden.
- Empfänger der Daten oder Kategorien von Empfängern:
KSA, TBR, KfE
- Kategorien der Daten:
Name, Adresse, Telefon, E-Mail, Kontodaten, Aussage über Anzahl der To-go-Essen,
- Dauer der Speicherung oder Kriterien für die Festlegung der Dauer:
10 Jahre nach Auszahlung der Förderung
- Automatische Entscheidung:
Nein
- Es bestehen folgende Rechte, wenn die Bedingungen der jeweiligen Vorschriften - ggf. ergänzt oder eingeschränkt durch nationales Recht, z. B. §§ 8 - 11 LDSG 2018, erfüllt sind:
Auskunft
Berichtigung Art. 16 DSGVO/JI-RL
Löschung Art. 17 DSGVO, 16 JI-RL
Einschränkung der Verarbeitung Art. 18 DSGVO, 16 JI-RL
Datenübertragbarkeit Art. 20 DSGVO
Widerspruch Art. 21 DSGVO
- Beschwerderecht bei:
Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, Telefon: 0711 / 61 55 41 – 0, E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de, Internet: <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de> , (Stand 17.08.2023)